

# **STUDIENPLAN MAGISTERSTUDIUM KATHOLISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK**

§ 1	Zielsetzung des Studiums .....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Allgemeine Normen.....	3
§ 4	Übersicht und CP-Tafel.....	4
§ 5	Fächermodul Vertiefung II (63 CP).....	4
§ 6	Religionspädagogisches Modul II (18 CP) .....	6
§ 7	Magistermodul (14 CP) .....	6
§ 8	Magisterarbeit (25 CP) .....	7
§ 9	Akademischer Grad .....	9
§ 10	Erweiterungsstudium.....	9
§ 11	In-Kraft-Treten.....	10



## § 1 Zielsetzung des Studiums

Das Magisterstudium Katholische Religionspädagogik dient einer breiten philosophischen und theologischen Bildung und stellt die wissenschaftliche Berufsvorbildung für die Tätigkeit als Religionslehrer/in sowie für Tätigkeiten in der kirchlichen Glaubenskommunikation in den Feldern Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und pastoraler Gemeindegearbeit dar. Darüber hinaus gehört auch die Befähigung zu Tätigkeiten in verschiedenen nichtkirchlichen Berufsfeldern, die eine breite philosophisch-theologische und human- und religionswissenschaftliche Bildung erfordern, zu den Zielen des Studiums.

Diese Ziele werden erreicht durch eine vertiefte Wahrnehmung und Reflexion christlicher Identität hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer inhaltlichen Entfaltung und hinsichtlich der Grundvollzüge kirchlichen Lebens und Tuns, jeweils im Horizont der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart.

Im pluralistischen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen die Absolvent/inn/en dieses Studiums fähig sein, kompetente Auskunft über die christliche Identität zu geben und sie dialogfähig zu vertreten.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Magisterstudium Katholische Religionspädagogik ist ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik – und zwar in seiner Normalform mit Sprachmodul – bzw. ein diesem in Umfang und Inhalt gleichwertiges Studium.

(2) Studierende des Bakkalaureatsstudiums Katholische Religionspädagogik, die dessen Mindeststudiendauer schon überschritten haben, und nach Abschluss desselben ein Magisterstudium anstreben, können in besonders begründeten Fällen nach schriftlichem Antrag vom Studiendekan/von der Studiendekanin *für einzelne Lehrveranstaltungen* des Magisterstudiums zugelassen werden. Solcherart erworbene Leistungsnachweise werden bei nachmaliger Zulassung zum Magisterstudium in die Prüfungsevidenz übernommen.

## § 3 Allgemeine Normen

(1) Das Magisterstudium Katholische Religionspädagogik hat eine Regelstudiendauer von 4 Semestern und einen Gesamtumfang von 120 CP.

(2) Der positive Abschluss des Studiums wird nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung (Approbation) der eingereichten Magisterarbeit und der erfolgreichen Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung durch die Ausstellung des Magisterzeugnisses dokumentiert.

#### § 4 Übersicht und CP-Tafel

(1) Das Magisterstudium Katholische Religionspädagogik behandelt die klassischen Fächer der Theologie in seinem *Fächermodul Vertiefung II* (63 CP) in folgender Weise:

Philosophie	9 CP
Religionswissenschaft	2 CP
Biblische Fächer	18 CP
Kirchengeschichte	4 CP
Patrologie	2 CP
Fundamentaltheologie	3 CP
Dogmatische Theologie (inklusive ökumen. Theologie)	10 CP
Moraltheologie	3 CP
Pastoraltheologie	3 CP
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4 CP
Kirchenrecht	3 CP
Katechetik / Religionspädagogik	2 CP

(2) Daneben sind folgende Studienerfordernisse zu absolvieren:

##### *Inhaltlich definiertes Modul*

Religionspädagogisches Modul II	18 CP
---------------------------------	-------

##### *Modul zur individuellen Schwerpunktsetzung*

Magistermodul	14 CP
---------------	-------

<i>Magisterarbeit</i>	25 CP
-----------------------	-------

#### § 5 Fächermodul Vertiefung II (63 CP)

Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls führen die Fächereinführungen der Grundkurse des Bakkalaureatsstudiums auf einem höheren Niveau fort und verbreitern und vertiefen dadurch die Kenntnisse und Einsichten der Studierenden.

##### **(1) Philosophische Fächer (9 CP) und Religionswissenschaft (2 CP)**

###### *Philosophie der Gegenwart*

VL Philosophie der Gegenwart (3 CP)

###### *Metaphysik und Philosophische Theologie*

VL Metaphysik und Philos. Theologie II: Ausgewählte Probleme (3 CP)

###### *Sozialphilosophie*

VL Sozialphilosophie (3 CP)

###### *Religionswissenschaft*

SV Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft (2 CP)

##### **(2) Biblische Fächer (18 CP)**

###### *Biblische Theologie*

VL Biblische Theologie des AT (3 CP)

VL Biblische Theologie des NT (3 CP)

SV/SE Ausgewählte Themen der biblischen Theol. in testamentsübergreifender Perspektive (3 CP)

*Biblische Exegese*

SV Exemplarische Exegesen AT (3 CP)

SV Exemplarische Exegesen NT (3 CP)

*Kunde des Judentums*

VL Das Judentum und seine Religion in Geschichte und Gegenwart (3 CP)

**(3) Historische Fächer: Kirchengeschichte (4 CP) und Patrologie (2 CP)**

*Kirchengeschichte*

SV Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte (2 CP)

SV Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte (2 CP)

*Patrologie*

SV/AG/UE Ausgewählte Texte und Themen der patristischen Literatur (2 CP)

**(4) Systematisch-theologische Fächer: Fundamentaltheologie (3 CP) – Dogmatische Theologie (10 CP) – Moraltheologie (3 CP)**

*Fundamentaltheologie*

SV/SE Ausgewählte Fragen der Fundamentaltheologie (3 CP)

*Dogmatische Theologie (inkl. ökumenische Theologie)*

VL Vertiefung Gotteslehre, Schöpfungslehre und theologische Anthropologie (3 CP)

VL Vertiefung Christologie, Soteriologie und Gnadenlehre (3 CP)

VL/SV/SE Vertiefung in weiteren dogmatischen Bereichen  
(bes. Mariologie, ökumenische Theologie) (4 CP)

*Moraltheologie*

VL Spezielle Moraltheologie I, II oder III:

I. Schöpfungsethik (3 CP) oder II. Sexualethik (3 CP) oder III. Bioethik (3 CP)

Von den drei Traktaten der Speziellen Moraltheologie ist einer, der nicht schon als Teil des Fächermoduls Grundkurse absolviert wurde, im Rahmen dieses Moduls zu absolvieren.

**(5) Praktisch-theologische Fächer: Pastoraltheologie (3 CP) – Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 CP) – Kirchenrecht (3 CP) – Katechetik / Religionspädagogik (2 CP)**

*Pastoraltheologie*

VL/SV/SE/AG Spezialfragen der Pastoraltheologie (3 CP)

*Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie*

VL Sakramententheologie II: Theologie der Sakramente und Sakramentalien (3 CP)

SV/AG/UE Ausgewählte Fragen aus Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (1 CP)

*Kirchenrecht*

VL Kirchenrecht III: Vertiefung Sakramentenrecht (3 CP)

*Katechetik / Religionspädagogik*

VL Religionspädagogische Gegenwartsfragen (2 CP)

## § 6 Religionspädagogisches Modul II (18 CP)

Dieses Modul dient der Vertiefung glaubenskommunikatorischer Kompetenzen und vervollständigt die religions- bzw. fachdidaktische, die allgemeine pädagogische und die schulpraktischen Berufsvorbildung aus dem Religionspädagogischen Modul I.

*Religionsdidaktik / Fachdidaktik (6 CP)*

SE Fachdidaktikseminar II (3 CP)

SE/AG/UE Ausgewählte religionspädagogische Themenbereiche (3 CP)

*Allgemeine Pädagogik (7 CP)*

VL+KO Außerschulische Bildungsarbeit (3 CP)

AG Projektentwicklung (4 CP)

*Schulpraktikum II (5 CP)*

PK Übungsphase Höhere Schulen (4 CP)

AG Fachdidaktik Höhere Schulen (1 CP)

## § 7 Magistermodul (14 CP)

Das Magistermodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und steht in Zusammenhang mit der Erstellung der Magisterarbeit und der kommissionellen Abschlussprüfung zum Ende des Studiums. Es umfasst:

(1) *Lehrveranstaltungen* im Ausmaß von 9 CP: (Mindestens) ein Seminar aus dem Fach der Magisterarbeit<sup>1</sup> sowie weitere Lehrveranstaltungen aus dem für dieses Modul gekennzeichneten Angebot der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz).

(2) Eine *kommissionelle Abschlussprüfung* (5 CP), die nach positiver Absolvierung der Studienerfordernisse gemäß § 5, 6 und 7 (1) sowie der Approbation der Magisterarbeit abzulegen ist. Sie besteht aus:

- a. *Zwei Prüfungen aus den wählbaren Fächern im Ausmaß von 3 und 2 CP oder einer interdisziplinären Prüfung* aus zwei der wählbaren Fächer in Ausmaß von 5 CP. Die Prüfer/innen legen unter Bedacht auf den CP-Rahmen je für sich bzw. interdisziplinär die Prüfungsstoffe fest: Dabei gehen sie von bereits geprüften Inhalten der Fächermodule und Religionspädagogischen Module aus, vernetzen diese untereinander und erweitern sie um zusätzliche Aufgabenstellungen und Literatur.

Wählbare Fächer sind: Philosophie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Gesellschaftslehre, Katechetik / Religionspädagogik / Fachdidaktik.

---

<sup>1</sup> Wird im betreffenden Zeitraum für ein gewünschtes Fach kein Seminar eigens für das Magistermodul angeboten, kann auch ein facheinschlägiges Seminar, das unter einem der anderen Module absolviert wird, als Seminar aus dem Fach der Magisterarbeit definiert werden. In einem solchen Fall muss dann zur Erreichung der Gesamtzahl an CP aber ein anderes, zusätzliches Seminar absolviert werden, das dem Magistermodul zugerechnet wird.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 + 20 Minuten bei zwei Prüfungen bzw. 50 Minuten bei einer interdisziplinären Prüfung.

- b. Daneben steht eine *Prüfung über die Magisterarbeit* und sich aus dem Magisterarbeitsthema ergebende Fragen des Fachs. Das Gutachten zur Magisterarbeit stellt dazu eine Grundlage dar. (Eine eigene CP-Bewertung dieses Prüfungsteils entfällt im Hinblick auf die CP-Bewertung der Magisterarbeit.)

Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

## **§ 8 Magisterarbeit (25 CP)**

(1) Die Magisterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, das Erarbeitete in kritischer Stellungnahme und systematisch geordnet darzulegen. Die Magisterarbeit muss nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen.

(2) Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgegeben CP-Rahmens möglich und zumutbar ist. Magisterarbeiten haben einen Mindestumfang von 60 Seiten.

(3) Magisterarbeiten können in einem der genannten Fächer verfasst werden: Philosophie, Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Patrologie, Theologie der Spiritualität, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie (auch mit Schwerpunktsetzung in Ökumenischer Theologie), Moraltheologie, Pastoraltheologie (auch mit Schwerpunktsetzung in Caritaswissenschaft), Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Gesellschaftslehre, Katechetik / Religionspädagogik / Fachdidaktik. Darüber hinaus sind besondere Themenstellungen aus dem Bereichen der Thematischen Module gemäß Studienplan Diplomstudium Katholische Theologie § 8, 9 und 12 dann zulässig, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin ausreichende Teile des entsprechenden Moduls innerhalb der Module zur individuellen Schwerpunktsetzung absolviert wurden.

(4) Die Fachreferentenschaft kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, von Honorar- und Gastprofessor/inn/en an der KU Linz sowie von Universitätsdozent/inn/en der KU Linz. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentenschaft für eine Magisterarbeit betrauen.

(5) Das Thema der Magisterarbeit wird von den Fachreferent/inn/en ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig wie das Akzeptieren eines durch Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Mit der Themenvergabe durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden.

(6) Die Themenvergabe ist ab der Aufnahme des Magisterstudiums zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin abgeändert werden.

(7) Seitens des/der Studierenden ist ein *einmaliger* Wechsel von Magisterarbeits-thema und Fachreferent/in zulässig, wenn dieser innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Vergabetermin erfolgt. Erfolgt ein Wechsel des Fachreferenten/der Fachreferentin, ist der/die Studiendekan/in einzuschalten.

(8) Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 11 Abs. 1 lit. b StPO FTh, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er/sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Magisterarbeit ausgeschlossen erscheint, ist eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. – Bei niedergelegter Betreuung, von der der/die Studiendekan/in jedenfalls zu informieren ist, verfällt die Themenvergabe. Der/die Studierende kann dann *einmal* eine andere Themenvergabe – auch bei einem anderen Fachreferenten/einer anderen Fachreferentin – beantragen.

(9) Magisterarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin und eines der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.

(10) Die Beurteilung und Benotung von Magisterarbeiten obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. Diese Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala gemäß § 14 Abs. 1 StPO FTh. Eine positiv benotete Magisterarbeit ist approbiert.

(11) Wenn der/die Fachreferent/in die Magisterarbeit mit der Note „nicht genügend“ bewertet hat, ist vom Studiendekan/von der Studiendekan/in eine zweite Begutachtung in Auftrag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Magisterarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin den Ausschlag.

(12) Eine nicht approbierte Magisterarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Magisterarbeit wird durch den Fachreferenten/die Fachreferentin



begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.

(13) Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierete Magisterarbeit keine Approbation, so kann der/die Studierende bei der Studienkommission *einmal* einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentenschaft seitens eines/einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der/die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Kandidat/in vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 StPO FTh.

## § 9 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Erfüllung sämtlicher Studierenderfordernisse wird der akademische Grad eines Magisters/einer Magistra der Religionspädagogik (abgekürzt: Mag. rel. paed./Mag.<sup>a</sup> rel. paed.) verliehen.

## § 10 Erweiterungsstudium

(1) Studierende der Katholischen Religionspädagogik, die auch die Qualifikationen des Diplomstudiums Katholische Theologie erwerben wollen, können dies in Form eines Erweiterungsstudiums tun. Die Anmeldung dazu kann begleitend zum Bakkalaureats- bzw. Magisterstudium oder auch nach Abschluss des Magisterstudiums erfolgen.

(2) Dieses Erweiterungsstudium umfasst:

- *Fächermodul Vertiefung I* (35 CP)  
vgl. § 7 Studienplan Diplomstudium Katholische Theologie
- Die Lehrveranstaltungen *VL Einführung in die Homiletik* und *PK Homiletisches Praktikum* (zusammen 3 CP) aus dem Fächermodul Vertiefung II gemäß § 11 Abs. 5 des Studienplans Diplomstudium Katholische Theologie
- *Zwei der Thematischen Module I, II und III* (18 CP), wobei III jedenfalls zu wählen ist – vgl. §§ 8, 9 und 12 des Studienplans Diplomstudium Katholische Theologie

(3) Die Erstellung einer eigenen Diplomarbeit ist nicht erforderlich.

(4) Das Erweiterungsstudium wird frühestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem das Magisterstudium abgeschlossen wird. Nach positiver Absolvierung wird ein *Abschlusszeugnis über das Erweiterungsstudium* ausgestellt, das ausweist, dass der/die Absolvent/in auch alle Studierenderfordernisse des Diplomstudiums Katholische Theologie erfüllt hat und dass somit sein/ihr erworbenes Magisterium der Katholischen Religionspädagogik jenem der Katholischen Theologie hinsichtlich aller

Rechtswirkungen gleichwertig ist. Dieses Zeugnis hat Gültigkeit nur in Verbindung mit dem Magisterzeugnis des abgeschlossenen Studiums.

(5) Im Fall eines begleitend zu den primär gewählten Studien absolvierten Erweiterungsstudiums bewirken die zusätzlichen Leistungen des Erweiterungsstudiums im Ausmaß von 56 CP eine Verlängerung der Studiendauer um ein Semester für das Bakkalaureats- und ein Semester für das Magisterstudium.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO FTh und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 36 StPO FTh mit Rechtswirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.